

Sitzung vom 22. November 2000

1818. Postulat (Massnahmen bei Betriebsschliessungen)

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Derisiotis, Zollikon, und Emy Lalli, Zürich, haben am 4. September 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Verordnung zum Arbeitsgesetz die Mitwirkungspflicht des Staates zum Erhalt der Arbeitsplätze bei willkürlichen Betriebsschliessungen grösserer Betriebe festzuhalten. Insbesondere ist die Unterstützung der Belegschaft bei der selbstständigen Weiterführung eines von einer Schliessung bedrohten Betriebes festzuhalten.

Begründung:

Drohende Betriebsschliessungen und die damit verbundene Gefährdung von Arbeitsplätzen können oft durch rechtzeitige und gezielte Interventionen verschiedener Parteien ganz oder teilweise vermieden werden.

Insbesondere bei der Suche nach neuen tragfähigen Lösungen spielt der Staat oft eine entscheidende Rolle. Die jüngsten Beispiele im Falle der ADtranz haben das einmal mehr gezeigt.

Artikel 23 der geltenden Kantonsverfassung hält fest, dass der Staat die Entwicklung des auf Selbsthilfe basierenden Genossenschaftswesens fördert und erleichtert. Unter den heutigen veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen soll dies grundsätzlich auch für Arbeitnehmende gelten, die sich zusammenschliessen, um ihren Betrieb vor der Schliessung zu retten. Damit soll nicht eine Politik der Strukturhaltung betrieben werden, sondern gegen Entscheide vorgegangen werden, welchen übergeordnete strategische Entscheide von (meist) multinationalen Konzernen zu Grunde liegen, ohne Rücksicht auf den Arbeits- und Werkplatz Schweiz beziehungsweise Kanton Zürich.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Elisabeth Derisiotis, Zollikon, und Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zürcher Wirtschaft ist nach wie vor in einem Strukturwandel begriffen. Obwohl die Arbeitslosigkeit seit 1998 erfreulich zurückgegangen ist, sind immer noch monatlich über 2000 Neuanmeldungen von Stellensuchenden zu verzeichnen. Betriebsschliessungen sind eine der härtesten Formen des Strukturwandels. Die Gründe, die zu einer Schliessung führen, sind sehr vielfältig. Oft ist die Schliessung die Folge von Überkapazitäten im Markt, der als Folge der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft von einem härteren Wettbewerb geprägt ist. Betriebsschliessungen können auch die Folge von Versäumnissen und Managementfehlern sein. Insgesamt dürfte allerdings nur ein kleinerer Teil der Entlassungen direkte Folge von eigentlichen Betriebsschliessungen sein. In einer gesunden Volkswirtschaft erfolgt der Strukturwandel durch laufende Anpassungen.

Unabhängig davon, welche Gründe im konkreten Fall auch immer zur Betriebsschliessung führen, bestehen bereits zahlreiche staatliche Massnahmen, welche die mit einer Betriebsschliessung für die Arbeitnehmerschaft einhergehenden bedauerlichen Folgen lindern helfen und dazu beitragen sollen, dass der Wandel möglichst sozialverträglich erfolgen kann. Dazu gehören vor allem die arbeitsvertragsrechtlichen Lohnfortzahlungspflichten und die von den Sozialpartnern ausgearbeiteten Sozialpläne. Entlassene Arbeitnehmerinnen und -nehmer werden im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung bei der Suche nach einer neuen Stelle unterstützt. Wer vorübergehend arbeitslos wird, dem stehen während der beruflichen Neuorientierung gut ausgebaute Leistungen der Arbeitslosenversicherung, nicht nur in Form von Taggeldern zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, zur Verfügung. Von ihr mit finanzierte Qualifizierungsmassnahmen tragen dazu bei, die Arbeitsmarktfähigkeit und damit die Chancen auf eine dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in einer zukunftsorientierten Tätigkeit zu verbessern. Einarbeitungszuschüsse und Beiträge im Hinblick auf die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind weitere Massnahmen, die einen neuen Start erleichtern. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) kann im Rah-

men der Wirtschaftsförderung unter Umständen bei der Suche nach neuen Investoren und neuen Liegenschaftennutzern eine vermittelnde Rolle übernehmen.

Mit dem Postulat werden wirtschaftspolitische Massnahmen verlangt, die darauf abzielen, mit Hilfe staatlicher Intervention bestehende Arbeitsplätze zu erhalten, die infolge eines unternehmerischen Entscheides aufgehoben werden sollen. Eine Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht des Staates ist jedoch abzulehnen. Ausschlaggebend dafür sind grundsätzliche und praktische Überlegungen. Zunächst ist auf die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) hinzuweisen, wonach unternehmerische Entscheide wie Gründung, Betrieb oder Auflösung von Unternehmen Sache der Eigentümerschaft sind, die dabei allerdings an die einschlägigen gesetzlichen Regelungen gebunden ist. Daran ist aus ordnungspolitischen Gründen festzuhalten. Dazu kommt, dass die geforderte Form der staatlichen Intervention grundsätzlich strukturert haltend wirkt. Der unerlässliche Strukturwandel würde mit staatlicher Unterstützung verschleppt, was nicht im allgemeinen Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft liegt. Zudem würden staatliche Massnahmen zu einer unerwünschten Wettbewerbsverzerrung gegenüber nicht unterstützten Unternehmungen führen. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass staatliche Instanzen niemals in der Lage sind, die Ursachen einer Betriebsschliessung derart zu beeinflussen, dass eine Weiterführung des Betriebes oder eines Betriebsteils möglich wird. Die Unternehmen kennen ihre Möglichkeiten und Chancen auf ihrem jeweiligen Markt am besten. Bestehen Überkapazitäten in einem Markt, so könnte der Staat das auch nicht ändern. Arbeitsplätze in einem Segment mit Überkapazitäten zu erhalten, wäre unter keinem Titel sinnvoll. Sind Betriebsschliessungen eine Folge von Managementfehlern, so kann der Staat diese nicht ungeschehen machen und eine Mitwirkung des Staates würde die Verantwortlichkeiten zwischen gesellschaftsrechtlichen Organen und Staat verwischen. Zu bedenken ist schliesslich auch, dass sich staatliche Einschränkungen des Wandels wegen der damit errichteten Hürden nachteilig auf unseren Wirtschaftsstandort auswirken. Die Praxis zeigt, dass Ansiedlungsinteressenten durch solche Einschränkungen davon abgehalten werden, neue unternehmerische Aktivitäten aufzubauen. Grundsätzlich abzulehnen ist auch eine finanzielle Unterstützung der Weiterführung eines von der Schliessung bedrohten Unternehmens. Eine Subventionierung könnte den Schliessungsentscheid wegen der möglichen Senkung der finanziellen Folgen sogar tendenziell erleichtern und damit dem Staat eine Last aufbürden, durch Entzug von Subventionen eine spätere Schliessung zu verantworten.

Das eidgenössische Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) regelt die Arbeitssicherheit (Art. 6) sowie die Arbeits- und Ruhezeiten der Arbeitnehmerschaft (Art. 9ff.). Der Vollzug obliegt grundsätzlich den Kantonen (Art. 41). Gestützt auf diese Bestimmung erliess der Regierungsrat eine Verordnung zum ArG, die jedoch lediglich kantonale Zuständigkeiten und Vollzugsregelungen enthält. Die mit dem Postulat verlangten wirtschaftspolitischen Massnahmen könnten auch aus formellen Gründen nicht auf das kantonale Durchführungsrecht zum ArG abgestützt werden. Solche Massnahmen würden die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage erfordern.

In einer Zeit zunehmender Globalisierung und Internationalisierung von Märkten und Unternehmungen muss vorrangiges Ziel sein, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes laufend zu verbessern und damit günstige Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Arbeitsplätze immer wieder erneuert und neu geschaffen werden können. Damit wird zur Sicherung von Arbeitsplätzen mehr getan als mit staatlichen Eingriffen in unternehmerische Entscheide.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi